

Informationsblatt zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen stationärer Einrichtungen

Stand: 12. Mai 2021

Diese Informationen erläutern die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) und die Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ (AV Hygiene) in der jeweils geltenden Fassung näher und berücksichtigen dabei auch die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sowie die Vorgaben der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes.

Sie richten sich an folgende Einrichtungen, in denen Menschen wohnen oder untergebracht sind:

- Alten- und Pflegeheime, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen sowie
- ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und
- betreute Wohngruppen für volljährige Menschen mit Behinderungen, soweit Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoG) auf sie anwendbar ist.

Gemäß der SächsCoronaSchVO sind die Einrichtungen verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene zu erstellen.

Dies bedeutet, dass die Einrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen, baulichen und strukturellen Rahmenbedingungen neben dem Hygienekonzept auch ein Konzept zu Besuchen und zum vorübergehenden Verlassen der Einrichtung (**Besuchskonzept**) inklusive der Anwendung von Schnelltests¹ erstellen müssen. Die Besuchsregelungen sind den Bewohner*innen sowie den Besuchenden angemessen und verständlich zur Kenntnis zu geben sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen.

- Besuchende im Sinne der SächsCoronaSchVO sind alle Personen, die keine Bewohner*innen sind und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur jeweiligen Einrichtung stehen und mit den Bewohner*innen, betreuten Personen oder dem Pflegepersonal in Kontakt geraten, mit Ausnahme von Personen im Noteinsatz. Dazu gehören auch die in § 29 Absatz 7 bis 9 SächsCoronaSchVO nicht abschließend genannten Personen, die die Einrichtungen beispielsweise im Rahmen richterlicher Anhörungen, Betreuungsaufgaben, Prüf-, Gutachter- und Aufsichtstätigkeiten oder zur medizinischen und therapeutischen Versorgung aufsuchen.

Grundsatz:

Besuche und das Verlassen der Einrichtung sollen weiterhin ermöglicht und Erleichterungen nach vollständiger Impfung geprüft werden.

Das Besuchskonzept muss so gestaltet sein, dass die grundgesetzlich geschützten Freiheits- und Teilhaberechte der Bewohner*innen in den Einrichtungen mit dem Schutzziel des IfSGs im Rahmen der Pandemie angemessen und bedarfsorientiert berücksichtigt werden. Das IfSG führt unter § 28a Absatz 2 zu Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens aus: Schutzmaßnahmen (...) dürfen nicht zur vollständigen

¹ Bei der Nutzung von PoC-Antigentests auf der Grundlage der Coronavirus-Testverordnung des Bundes zur Anwendung bei Besuchenden, Bewohner*innen und Beschäftigten ist ein einrichtungsbezogenes Testkonzept zu erstellen.

Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen; ein Mindestmaß an sozialen Kontakten muss gewährleistet bleiben. Nach § 29 Abs. 3 SächsCoronaSchVO sind die Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet.

Nach Ziffer II. 11. a) der AV Hygiene sind die einschlägigen Empfehlungen des RKIs auch bei der Ausgestaltung der Besuchsregelungen zu beachten. Die Empfehlungen² bekräftigen, dass die dort beschriebenen Maßnahmen nicht immer für die direkte Umsetzung geeignet sind, sondern an die Bedingungen der Einrichtungen angepasst werden müssen. Das bedeutet, dass die Maßnahmen sowohl gegenüber den Bewohner*innen als auch gegenüber den Besuchenden flexibel und **wertschätzend gehandhabt** und ausgelegt werden müssen.

Eine **Abwägung** des Nutzens der Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen durch das Virus ist stets gegenüber psychosozialen Folgen und anderen Schäden durch die Eingriffe erforderlich. Somit sind vor Ort regelmäßig Maßnahmen zu prüfen und Lösungen zu finden, die Besuche und Kontakte der Bewohner*innen innerhalb und außerhalb der Einrichtung sowie das vorübergehende Verlassen der Einrichtung – für einen Spaziergang auf dem Gelände der Einrichtung oder auch zu Besuchszwecken in anderen Haushalten – unter Berücksichtigung des aktuellen und regionalen Infektionsgeschehens (**Infektionszahlen nach Landkreis/Kreisfreie Stadt**) ermöglichen.

Um das Schutzziel sowie die Freiheits- und Teilhaberechte der Bewohner*innen in den Einrichtungen angemessen zu berücksichtigen, sollten aus Sicht des SMS folgende **Leitlinien** in die eigenverantwortliche Abwägung einbezogen werden:

- a) Die Einrichtungen haben grundsätzlich Besuche an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen auch innerhalb der Einrichtung sowie bei Einzelzimmern auch auf dem Bewohnerzimmer tagsüber zu ermöglichen und sicherzustellen.
- b) Bei Besuchen ist die Privatsphäre der Bewohner*innen mit ihren Besuchenden zu wahren. Eine Beaufsichtigung durch Mitarbeitende und Beschäftigte der Einrichtung während des Besuchs, vor allem im Zimmer der Bewohner*innen, ist nicht durchzuführen.
- c) Auch für immobile Bewohner*innen, die möglicherweise nicht im Haus transferiert werden können, sind gemäß a) und b) Besuche zu ermöglichen.
- d) Für den Besuch durch jüngere Kinder sollten alternative Besuchsmöglichkeiten (mit Abstand im Freien, am Fenster u.ä.) genutzt werden, da Test- und Maskenpflicht erst ab dem vollendeten 6. Lebensjahr relevant sind.
- e) Grundsätzlich sollte den Bewohner*innen das Verlassen der Einrichtung ermöglicht werden, z. B. um ihre Familien zu besuchen.
- f) Die Bewohner*innen von Alten- und Pflegeheimen sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind bei mehrtägigen Besuchsaufenthalten in anderen Haushalten am Tag der Rückkehr (bei eintägigem Aufenthalt am übernächsten Tag) mittels PoC-Antigenschnelltest zu testen und bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am 10. Tag (der Rückkehrtag zählt als 1. Tag mit) auf ihrem Zimmer zu versorgen³. In Einzelfällen können in enger Absprache von Einrichtung und Gesundheitsamt Sonderregelungen festgelegt werden. Da es sich bei Zimmerversorgung um keine Quarantäne bzw. Absonderung⁴, sondern um eine vorsorgliche Maßnahme zur **Kontaktreduzierung** - insbesondere zu ungeimpften Mitbewohner*innen

² Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen

³ in Anlehnung an Ziffer 3.3 dto.

⁴ Diese darf nur durch die Gesundheitsämter angeordnet werden.

und Beschäftigten - handelt, sind Besuche von Angehörigen oder anderen externen Besuchenden während der Zimmerversorgung weiterhin zu ermöglichen. Auch Spaziergänge im Freien ohne Kontakt zu anderen Mitbewohner*innen sind möglich.

Zur praktischen Ausgestaltung der Besuchsregelungen im Bereich der stationären Altenhilfe weisen wir ergänzend auch auf die [Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft e.V.](#) (Hrsg.) (2020) hin: S1 Leitlinie - Soziale Teilhabe und Lebensqualität in der stationären Altenhilfe unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie - Langfassung - AWMF Registernummer 184 – 001

Verfügbar unter: www.awmf.org/leitlinien/detail/II/184-001.html

Erleichterungen für Besuche nach Impfung:

Die nachfolgenden Hinweise ergeben sich aus den Empfehlungen des RKIs⁵ sowie aus der SächsCoronaSchVO. Die Einrichtungen werden dringend gebeten, auf dieser Grundlage Erleichterungen durch Anpassung der Besuchskonzepte vorzunehmen.

Ein **vollständiger Impfschutz** ist gegeben **14 Tage** nach:

- der Zweitimpfung mit den Impfstoffen Comirnaty von BioNTech/Pfizer, COVID-19-Vaccine von Moderna, Vaxzevria von AstraZeneca,
- nach der einmaligen (einzig) Dosis mit COVID-19-Impfstoff Janssen von Johnson & Johnson,

Ein **vergleichbarer Schutz** kann angenommen werden bei Personen:

- die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, für sechs Monate ab Genesung⁶, oder
- die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.

Werden nachfolgend die Begriffe „Geimpfte“ oder „Genesene“ verwendet, beziehen sich die Hinweise ausschließlich auf die o.g. Personengruppen.

Gemäß den Empfehlungen des RKIs⁷ kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Geimpfte/Genesene mit SARS-CoV-2 infizieren (z.B. mit dem Originalvirus oder mit neuen Virusvarianten) und die Infektion auf andere Personen übertragen. Allerdings ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand das (Übertragungs- als auch Infektions-) **Risiko bei Geimpften/Genesenen geringer** als bei negativ Getesteten und deutlich geringer als bei Nichtgeimpften.

Vor diesem Hintergrund muss bei einer Anpassung der Maßnahmen zum Infektionsschutz das verbleibende Risiko einer Infektion und darauffolgender Erkrankung abgewogen werden gegen die positiven Wirkungen der Lockerungen der Schutzmaßnahmen.

⁵ Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (Stand: 07.04.2021, Ziffer 9.3)

⁶ Nach Aussage des RKI vom 30.04.2021 (TSK mit BMG und Ländern) ist auch diese Gruppe von den Erleichterungen nach Nummer 9.3 der RKI-Empfehlung vom 07.04.2021 mit umfasst.

⁷ RKI-Empfehlung, Stand: 07.04.2021, S. 32

Folgende Anpassungen sollten geprüft werden:

- Die **Besuche** bei **geimpften/genesenen Bewohner*innen** können zeitlich in Dauer und Häufigkeit sowie hinsichtlich der Anzahl der Besuchenden **ausgedehnt werden**. Dies soll unter den Bedingungen geschehen, dass innerhalb der Einrichtung die AHA+L-Regeln durchgehend eingehalten werden können sowie ungewollte und unnötige Ansammlungen von Besuchenden, nicht überschaubare Besucherströme, mehrere ungeimpfte Besuchende in einem Bewohner*innenzimmer insbesondere bei Doppelbelegung von Zimmern nicht entstehen.
- Besuche unter Geimpften/Genesenen (Besuchende und Bewohner*innen) sind in der Personenzahl grundsätzlich nicht begrenzt. Geimpfte/genesene Besuchende sind jedoch aufgefordert, die vorgenannten Bedingungen in der Einrichtung einzuhalten.
- Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucher, die noch nicht geimpft sind, bemisst sich nach den aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte.
- Das SMS empfiehlt, **Lockerungen für Besuche auch bei ungeimpften Bewohner*innen** zu prüfen, sofern in der Einrichtung eine hohe Durchimpfungsrate der Bewohner*innen (> 90%) gegeben ist, die Schutzmaßnahmen (AHA+L; FFP2 für Besuchende) konsequent angewendet werden und regelmäßige Testungen für diese Bewohner*innen nach dem einrichtungsspezifischen Testkonzept sowie Symptomkontrollen beibehalten werden.
- Für **geimpfte/genesene Bewohner*innen** kann auf eine Zimmerversorgung nach **Rückkehr von Besuchsaufenthalten** gemäß Leitlinien Buchstabe f) verzichtet werden⁸. Da ein (unbemerkt) enger Kontakt zu infizierten Personen während des Aufenthalts bei Angehörigen nicht ausgeschlossen werden kann, empfiehlt das SMS dennoch eine Testung – wie unter f) beschrieben – sowie das Tragen einer FFP2-Maske außerhalb des Zimmers für den Zeitraum bis zur zweiten Testung.

Die Empfehlung des RKIs zu Besucherrestriktionen im Falle eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung bleibt gültig, unabhängig vom individuellen Impfstatus bzw. dem Durchimpfungsgrad der Bewohner*innen bzw. des Personals.

Was ist beim Besuch in der Einrichtung zu beachten?

Testung:

Besuchenden oben genannter Einrichtungen darf der Zugang/Zutritt nur nach erfolgtem Antigenschnelltest auf SARS-CoV-2 mit **negativem Testergebnis vor Ort** oder mit tagesaktuellem **Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Antigenschnelltests**⁹ auf das Coronavirus-SARS-CoV-2 gewährt werden.

Geimpften bzw. genesenen Besuchenden kann der Zugang/Zutritt gewährt werden, wenn sie das negative Ergebnis eines Antigenschnelltests vorweisen können, das nicht älter als sieben Tage ist.

Im Hygienekonzept können Ausnahmen für Besuche zum Zweck der Sterbebegleitung aufgenommen werden. Gänzlich ausgenommen von dieser Regelung sind Rettungsdienste im Noteinsatz.

Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besuchenden einen für sie kostenlosen Antigenschnelltest durchzuführen.

Der für den erforderlichen Nachweis maximal 24 Stunden (tagesaktuell) bzw. längstens/maximal sieben Tage vorab durchgeführte Test muss durch fachkundig geschultes Personal durchgeführt worden sein. Dabei

⁸ entspr. GMK-Beschluss vom 19.04.21

⁹ www.coronavirus.sachsen.de/download/sms-Bescheinigung-ueber-das-Vorliegen-eines-positiven-oder-negativen-Antigentests-zum-Nachweis-des-SARS-CoV-2-Virus.pdf

handelt es sich in der Regel um Leistungserbringer nach der Coronavirus-Testverordnung, beispielsweise um Apotheken im Rahmen der kostenlosen Bürgertestung oder im Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungen. Dem Antigentest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Ergebnisse von Selbsttests können nur anerkannt werden, wenn sie vor Ort unter Aufsicht von fachkundig geschultem Personal durchgeführt werden. Selbstauskünfte über Ergebnisse von Selbsttests von Privatpersonen sind nicht ausreichend.

Die von Ärzt*innen im Rahmen der Umsetzung ihres eigenständigen Testanspruchs erstellten tagesaktuellen Nachweise eines negativen Ergebnisses eines Antigenschnelltests auf das Coronavirus-SARS-CoV-2 sind zu akzeptieren und stellen somit eine Entlastung der Einrichtungen dar. So können Wartezeiten und unnötige Tests der Ärzt*innen beim Besuch von mehreren Heimen an einem Tag vermieden werden.

(Link: [Pressemitteilung der Sächsischen Landesärztekammer vom 25.02.2021](#))

FFP2-Maske:

Beim Betreten der Einrichtung besteht für Besuchende – unabhängig vom Impfstatus des Besuchenden oder der/des Bewohner*in – die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmasken, jeweils ohne Ausatemventil. Im Falle von Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 und 3 SächsCoronaSchVO sollten zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. FFP2-Maske für die Besuchenden) getroffen werden. Die Bewohner*innen sollten dabei über das Risiko einer Infektion und die Maßnahme „Maske tragen“ aufgeklärt werden.

weitere Schutzmaßnahmen bzw. Voraussetzungen:

- Die einschlägigen Empfehlungen des RKIs¹⁰, u.a. zur Registrierung von Besuchenden, werden beachtet.
- Die/der Bewohner*in und/oder die Einrichtung stehen nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung (umgangssprachlich Quarantäne genannt).
- Die/der Besuchende weist keine Erkältungssymptome auf.
- Die/der Besuchende steht nicht im Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person, bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her, und steht selbst nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung.
- Die/der Besuchende wurde durch die Einrichtung in eine gründliche Basis- und Händehygiene eingewiesen und hat sich vor bzw. unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung die Hände gewaschen oder desinfiziert.
- Die/der Besuchende hält zu Bewohner*innen, wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein.

Bei **geimpften/genesenen Bewohner*innen** können auch nähere physische Kontakte mit nicht-geimpften Besuchenden, die selbst kein Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf haben, ermöglicht werden, sofern die Bewohner*innen einen Mund-Nasen-Schutz und Besuchende eine FFP2-Maske tragen. Die ungeimpften Besuchenden sind darüber aufzuklären, dass sie einem gewissen Infektions- und Erkrankungsrisiko ausgesetzt sind.

Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Infektionsprävention finden Sie unter dem folgenden Link: [Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen](#)

¹⁰ Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen

Im Sinne eines gemeinsamen Verständnisses für Maßnahmen in dieser schwierigen Zeit der Corona-Pandemie möchten wir mit diesen Informationen zu mehr Handlungssicherheit in der Praxis beitragen. Hinweise, Anmerkungen und Ergänzungsvorschläge Ihrerseits sind stets willkommen.

Gleichzeitig möchten wir uns bei Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Ihren Einsatz und Ihr Engagement bedanken und wünschen Ihnen, dass Sie alle gesund bleiben!